



**FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a ÜbG

der **Vonovia SE**

Universitätsstraße 133, 44803 Bochum, Deutschland

an die Beteiligungspapierinhaber der

**BUWOG AG**

Hietzinger Kai 131, 1130 Wien, Österreich

Annahmefrist: 5. Februar 2018 bis 12. März 2018

**Bekanntmachung der kartellrechtlichen Freigabe**

## **Bekanntmachung**

**betreffend den Eintritt einer aufschiebenden Vollzugsbedingung  
in Bezug auf das freiwillige  
öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG  
zum Erwerb der Beteiligungspapiere der BUWOG AG  
(Stammaktien: ISIN AT00BUWOG001)  
(Wandelschuldverschreibungen: ISIN AT0000A1NQH2)  
(das Angebot)**

Vonovia SE (*Vonovia*), eine Societas Europaea nach deutschem und europäischem Recht mit Sitz in Bochum und der Geschäftsanschrift Universitätsstraße 133, 44803 Bochum, Deutschland, eingetragen unter HRB 16879 im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum, hat am 05.02.2018 die Angebotsunterlage für das Angebot gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht. Die Annahmefrist endet am 12.03.2018.

Gemäß Punkt 4.1.2. der veröffentlichten Angebotsunterlage steht das Angebot unter der aufschiebenden Vollzugsbedingung, dass die gegenständliche Transaktion bis spätestens 90 Kalendertage nach dem Ende der ursprünglichen Annahmefrist von der Kartellbehörde in Österreich genehmigt worden ist oder die gesetzliche Wartefrist in Österreich abgelaufen ist, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne die Genehmigung der zuständigen Kartellbehörde durchgeführt werden darf oder, dass die Kartellbehörde in Österreich erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und der österreichische Bundeskartellanwalt haben der Vonovia mit Schreiben vom 05.02.2018 mitgeteilt, dass sie auf das Stellen eines Antrags auf Prüfung des Zusammenschlusses auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht verzichten. Das Verbot der Durchführung des Zusammenschlusses ist daher mit 06.02.2018 weggefallen.

Die aufschiebende Vollzugsbedingung gemäß Punkt 4.1.2. der veröffentlichten Angebotsunterlage ist somit am 06.02.2018 eingetreten. Damit steht das Angebot unter keiner aufschiebenden kartellrechtlichen Vollzugsbedingung mehr.

Bochum, am 06.02.2018